

RS Vwgh 2003/5/20 2002/05/1514

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2003

Index

L44102 Feuerpolizei Kehrordnung Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L70712 Spielapparate Kärnten

34 Monopole

Norm

GSpG 1989 §2 Abs1;

GSpG 1989 §2 Abs3;

Veranstaltungsg Krnt 1997 §28 Abs1 litb;

Veranstaltungsg Krnt 1997 §37 Abs1 lite;

Veranstaltungsg Krnt 1997 §5 Abs5;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat stets darauf hingewiesen, dass mit den Spielapparaten kein Gewinn ausgefolgt wurde, sondern dass es sich um reine Sport- und Unterhaltungsspielautomaten handelte. Unbestritten ist, dass in die Automaten kein Geld eingeworfen wurde und auch die Chipkarte (für das JackPot-Gerät) oder der Schlüssel (für die Pokerapparate) kostenlos angefordert werden konnte. Damit liegt aber entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Ausspielung vor, die dem Glücksspielmonopol unterliegen würde, da gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 GSpG eine dem Glücksspielmonopol unterliegende Ausspielung dann vorliegt, wenn der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögenswerte Leistung (Einwurf von Geld- oder Spielmarken) eine Gegenleistung in Aussicht stellt (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 1996, Zl. 93/17/0058, zum GSpG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002051514.X01

Im RIS seit

09.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>